

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 08.01.2015

Volksfestkultur in Niedersachsen bewahren

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 17/2003

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

EntschlieÙung

Volksfestkultur in Niedersachsen bewahren

Der Landtag stellt fest:

1. Volksfeste und Märkte haben auch in Niedersachsen eine hohe soziokulturelle Bedeutung. Sie sind tief im Brauchtum verwurzelt und tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.
2. Die Attraktivität eines Festes wird durch die geeignete Mischung der verschiedenen Branchen, orientiert an den Vorlieben der jeweiligen Besucher, bestimmt. Die Fahrgeschäfte (Achterbahnen, Karusselle, Schaukeln, Riesenräder und ähnliche) sind unverzichtbare Publikumsmagneten.
3. Die Schausteller in Niedersachsen sind aufgrund der gegenwärtigen Genehmigungspraxis für die Verlängerungen der Ausführungsgenehmigungen vorgenannter Anlagen sehr verunsichert und befürchten starke finanzielle Belastungen.
4. Die bauaufsichtlichen Vorschriften und die technischen Regelwerke sind über Jahrzehnte gewachsen und gewährleisten das hohe Sicherheitsniveau auf den Volksfestplätzen. Die Anlagen benötigen eine Erstabnahme, anschließend periodische Verlängerungen der Genehmigung nach beanstandungsfreier technischer Prüfung, Abnahme am jeweiligen Aufstellungsort und bei bestimmten älteren Fahrgeschäften eine zusätzliche Prüfung besonders sicherheitsrelevanter Bauteile. Es gibt keine sachlichen Gründe, die bisherige Genehmigungspraxis für ältere Anlagen erheblich zu verschärfen und betriebssichere Anlagen zu verschrotten.

Der Landtag bittet die Landesregierung, im Rahmen der Bundesbauministerkonferenz eine bundeseinheitliche Regelung abzustimmen, die die Hinweise der Berufsverbände der Schausteller und das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 15.10.2014 aufnimmt, und eigene landesrechtliche Normen entsprechend anzupassen.

Dabei sind die rechtlichen Voraussetzungen für künftige Planungs- und Handlungssicherheit der Fahrgeschäftsbetreiber unter folgenden Prämissen zu schaffen:

- a) Normenwechsel haben keinen Einfluss auf den Anlagenbestand, solange keine neuen oder bisher nicht erkannten Gefahrenmomente hinzukommen und die Betriebssicherheit gewährleistet ist.
- b) Die Ausführungsgenehmigungen werden analog den Genehmigungsverfahren für stationäre Fahrgeschäfte in Parks künftig unbefristet oder zumindest längerfristig erteilt. Die Anlagen müssen weiterhin einer periodischen technischen Prüfung unterzogen werden.

Holger Ansmann
Vorsitzender